

Scharia

Die S. ist das Substrat aus *Koran* und *Sunna*, Überlieferung, die nur theoretisch mit dem »Tod des Propheten abgeschlossen wurde. Was hierbei vornehmlich zur Verwirrung führt – und dies nicht minder bei Muslimen – ist der Stellenwert, der den jeweiligen Interpretationen, die den Versen bzw. den Taten des Propheten zugesprochen werden, beigemessen wird. Diese Ergebnisse der Interpretation der verschiedenen Generationen von Gelehrten sind der S. grundsätzlich unterzuordnen und nicht als ein untrennbarer Bestandteil derselben zu betrachten. Es ist stets möglich, sie gegebenenfalls in Frage zu stellen. Die grundsätzlichen und unveränderlichen Vorschriften des islamischen Rechts, deren Anzahl und Anwendungsbereich begrenzt sind, sind ausschließlich die bereits in *Koran* und *Sunna* enthaltenen (📖 Ramadan: 34). Dennoch beharren speziell Fundamentalisten mehr oder weniger darauf, die S. exakt wie vor 1400 Jahren auszulegen.

Für viele muslimische Reformer hingegen, die in der Regel keine politischen Ambitionen hegen, werden die Quellen der islamischen Rechtsprechung inzwischen mehr als moralisch-ethische Leitlinie begriffen, die mit der Entwicklung der Umstände an die Gegebenheiten der Zeit anzupassen sind. Der indische Denker Muhammad Iqbal, der sowohl von Reformern wie von Fundamentalisten in Anspruch genommen wird, stellt in seinem Werk „Die Wiederbelebung des religiösen Denkens im Islam“ fest, dass die Grundsätze des Korans keineswegs menschliches Denken und gesetzgeberische Tätigkeit unterbinden, sondern dass ihr Geist den Menschen geradezu zum Denken anregt. Die Rechtsgelehrten der islamischen Frühzeit hätten die Ansatzpunkte zur Entwicklung einer Reihe von Rechtssystemen hauptsächlich diesem Fundament entnommen. Doch obwohl diese Rechtssysteme sehr umfassend seien, seien sie nichts weiter als individuelle Interpretationen und könnten daher für sich keine Endgültigkeit in Anspruch nehmen. Dies folge aus der Lehre des Korans vom Leben als fortwährendem Schöpfungsprozess (📖 Ramadan: 57).

Diese Aussage ist umso wichtiger, als sie von Saïd Ramadan, einem äußerst aktiven Mitglied der »Muslimbruderschaft, Schwiegersohn Hassan al-Bannas, Weggefährte Sayyid Qutbs und Träger der Ideen der Bruderschaft nach Europa, in seinem Buch „Das islamische Recht: Theorie und Praxis“ unterstützend zitiert wird. Dies lässt erahnen, welche Erwartungen an die Einführung der S. von Anhängern und Sympathisanten der Bewegung verknüpft werden, wenn sie der Überzeugung sind, dass die S. durchaus an die Anforderungen der Moderne anpassbar ist.

Der heikle Umstand, der von den meisten von ihnen jedoch übersehen wird, liegt darin, dass der Umstand der Interpretierbarkeit durch den »Menschen dazu führt, dass die Auslegung der S. (soweit dies für eine monotheistische Religion mit universellem Anspruch überhaupt möglich sein kann) modern, liberal und tolerant ausgelegt, aber eben auch restriktiv, intolerant und militant erfolgen kann, weil letztendlich die Interpretation der Quelltexte der islamischen Religion fast ausschließlich von der geistigen Beschaffenheit des Interpreten (der Qualität seiner erhaltenen Ausbildung, ob er eine kritische Auseinandersetzung mit der Geschichte geführt und von den politischen Aufklärern Kenntnis genommen hat, ob er eher zur Toleranz oder eher zur Gewaltanwendung neigt) abhängt. Schon der Koran, der von Muslimen als das niedergeschriebene Wort Gottes aufgefasst wird, besteht aus einander oft diametral widersprechenden Aussagen und Aufforderungen. Auf der einen Seite fast schon Brüderlichkeit gegenüber Andersgläubigen, auf der anderen Seite Misstrauen und Ächtung bis hin zur gewaltsamen Bekämpfung der sogenannten Ungläubigen, immerhin nur dann, wenn diese die muslimische Gemeinde bedrohen oder ihr gar den Krieg (»Krieg und Frieden) erklären. Auf der einen Seite strenge Ansprüche an Moral und Sitte, auf der anderen Seite pragmatischer Umgang mit ihnen und häufige Relativierung. Ali Abdarraziq, ein ehemaliger ägyptischer Richter, war sogar imstande, seitenweise Verse aus dem Koran anzuführen, die belegen sollten, dass kein Mensch zum Glauben gezwungen werden dürfe, dass die ersten Kalifen dem Propheten zuwider gehandelt und religiöse Maximen von den Menschen zu Unrecht unter Androhung von »Strafe bei Unterlassung eingefordert hätten. Andere, speziell fundamentalistische Vertreter und viele orthodoxe Religionsgelehrte versuchen aus denselben Quellen, die sie oft aus dem Zusammenhang gerissen anführen, zu belegen, dass auf die Abkehr vom »Islam zu einer anderen Religion oder Überzeugung bis hin zur Apostasie mindestens eine lebenslange Haftstrafe

drohe, schlimmstenfalls die Enthauptung. Noch viel verworrener verhält es sich mit den Aussprüchen des Propheten Muhammad. Es wird heute davon ausgegangen, dass noch 200 Jahre nach dessen Ableben, wenn es ihn denn je in der Form gegeben hat, wie Muslime an ihn zu glauben pflegen, ihm neue Texte angedichtet wurden, speziell solche, die Eroberungszüge für expansionsbestrebte Herrscher oder Anpassungen an sich ändernde Moralvorstellungen rechtfertigen sollten (📖 Abdarraziq: 114ff.).

Dies ist ein Umstand, den speziell die Anhänger der Fundamentalisten heute übersehen, wenn sie nach der Wiedereinführung der S. rufen, weil sie darin das einzige Mittel sehen, um die Unterdrückung des Menschen durch den Menschen, »Korruption, Vetternwirtschaft und Unmoral zu beenden. Dies kann nicht allein durch ein Gesetz geschehen, schon gar nicht, wenn dieses so viel Raum für beliebige Interpretation lässt. John Locke merkte zur Notwendigkeit der Nachvollziehbarkeit von Gesetzen einst an: „Denn da alle Regierungsgewalt einzig dem Wohl der Gesellschaft dient, sollte sie nicht der Willkür und dem Belieben entspringen, sondern nach festen und öffentlich bekanntgemachten Gesetzen ausgeübt werden – damit einerseits das Volk seine Pflichten erkennen und sicher und geschützt innerhalb der Grenzen des Gesetzes leben mag und andererseits auch die Herrscher in den ihnen gebührenden Grenzen gehalten werden und nicht durch die Gewalt, die sie in ihren Händen haben, in Versuchung geraten, sie zu Zwecken und mit Absichten zu gebrauchen, die das Volk nicht anerkennt und nicht bereitwillig gut heißen hätte.“ (📖 Locke: 107). Für »Rechtssicherheit können, wenn überhaupt, nur rechtsstaatliche Mechanismen sorgen; wie »Gewaltenteilung und eine mit ihr einhergehende Unabhängigkeit vom Staatsoberhaupt; unabhängige Institutionen, die einander kontrollieren, wenn eine von ihnen Fehlverhalten zeigt; Wählbarkeit und Absetzbarkeit des Staatsoberhauptes; eine freie und unabhängige Presse; die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz unabhängig von ihrer sozialen, ethnischen oder religiösen Zugehörigkeit; ein Verfassungsgericht, das unrechtmäßig erlassene Gesetze widerrufen kann und Versuche, die Volksherrschaft auszuhöhlen, zu ahnden imstande ist. Dabei müssen die Gesetze nicht nur so klar wie möglich ausformuliert sein, sondern auf höchstmöglichen »Konsens in der Bevölkerung treffen, dabei die »Grundrechte und die Würde eines jeden Menschen (»Menschenwürde) nicht verletzen und die Rechte von Minderheiten nicht beschneiden (📖 Sartori).

Es stimmt möglicherweise, dass, wie Alfred Guillaume bemerkt, der vom islamischen Recht beherrschte spanische Staat zum anerkannten Mittelpunkt des freien Denkens wurde und in scharfem Gegensatz zum Joch der Theokratie im europäischen Mittelalter stand. Gelehrte aus dem Abendland konnten nach Spanien kommen, um dort Philosophie, Mathematik, Astronomie und Medizin zu studieren. Die ältesten europäischen Universitäten verdanken ihre Blüte überhaupt nur jenen Gelehrten, die aus Spanien zurückkehrten und das Wissen mitbrachten, das sie an den arabischen Universitäten jenes Landes erworben hatten (📖 Guillaume: 85). Doch war dies nur eine Episode, und es gab nicht einmal wenige ähnliche, wie die Herrschaft des Sarazenen Salah-Addin oder des indischen Großmoghulen Akkbar. Doch diese Episoden waren ausschließlich vom Zufall abhängig, einem Zufall, der kein Mindestmaß an Garantie für Wiederholbarkeit in sich barg, weil er ausschließlich der Willkür des jeweiligen Herrschers entsprang. Noch viel mehr Episoden waren im gleichen Kulturkreis von Machtkämpfen, Bruderkriegen, Despotie und Ausbeutung geprägt. Das von Guillaume vorgebrachte Beispiel zeigt allenfalls, dass eine islamische »Gesellschaft liberal sein kann, aber auf keinen Fall, dass sie es zwingend sein muss. Hierzu sind ganz weltliche Mechanismen unerlässlich.

📖 A. Guillaume: Islam, England, 1954, A. Abderraziq: L'islam et les fondements du pouvoir, Paris, 1994; G. Sartori: Demokratietheorie, 1997; J. Locke: Über die Regierung, 1999; S. Ramadan: Das islamische Recht. Theorie und Praxis, 1980.

Khadija Katja Wöhler-Khalfallah, Islamischer Fundamentalismus, in: M. H. W. Möllers, Wörterbuch der Polizei, 2. Auflage, München: C. H. Beck 2010, S. 1015-1018.

Homepage: <http://www.woehler-khalfallah.de>